

Unterrichtung

durch den Bundesrat

Gesetz zur Änderung des Heimarbeitsgesetzes und anderer arbeitsrechtlicher Vorschriften (Heimarbeitsänderungsgesetz) — Drucksachen 7/975, 7/2025 —

hier: Anrufung des Vermittlungsausschusses

Grund

Zu Artikel II § 1 (§ 12 a Abs. 2 und 3 TVG)

In § 12 a sind

- a) in Absatz 2 die Worte „oder nicht nur vorübergehenden Arbeitsgemeinschaft“ und
 - b) der Absatz 3
- zu streichen.

Begründung

Die vom Bundestag beschlossene Fassung der Absätze 2 und 3 enthält die Fiktion, daß die in der ARD zusammengeschlossenen Rundfunkanstalten gegenüber den freien Mitarbeitern als ein Auftraggeber gelten, wenn sie ein Drittel ihres Einkommens aus einer Tätigkeit für Rundfunkanstalten dieser Arbeitsgemeinschaft verdienen. Das Rundfunkrecht der Länder hat zur Grundlage, daß es selbständige regionale Rundfunkanstalten gibt, die ihrem Wesen nach voneinander grundsätzlich unabhängig sind. Dieser Grundsatz bildet einen nicht unwesentlichen Teil des föderalistischen Aufbaues der Bundesrepublik. Die in Absatz 2 enthaltene Fiktion schafft einen Arbeitgeberbegriff, der mit dieser Rechtslage nicht vereinbar ist. Die Regelung bedeutet in ihren Auswirkungen einen erheblichen Eingriff in das Rundfunkorganisationsrecht der Länder. Die von

ihnen gewählte Organisationsstruktur der Landesrundfunkanstalten soll eine möglichst große Flexibilität bei der Gestaltung des Programms und der Auswahl der Personen gewährleisten, die für sie eine künstlerische, schriftstellerische oder journalistische Leistung erbringen. Das setzt voraus, daß dies unabhängig von kollektiven Regelungen möglich ist. Wenn sich die von den einzelnen Rundfunkanstalten abgeschlossenen Verträge auf alle Anstalten auswirken, wird das nicht ohne Folgen für die Organisation der Rundfunkanstalten bleiben können, die die Selbständigkeit der Anstalten erheblich berühren und sich nicht nur auf eine äußerst kostspielige gemeinsame Erfassung und Kontrolle der Honorarzählungen beschränken werden. Die Leistung des einzelnen Künstlers würde schließlich zentral zu bewerten sein, was nur durch einen von den Ländern nicht gewollten und bisher auch nicht bestehenden Rechtsverbund der Rundfunkanstalten des Landes- und des Bundesrechts lösbar wäre. Dies hätte auch eine von den Betroffenen selbst nicht gewünschte Nivellierung auf geistig schöpferischem Gebiet zur Folge.

Nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts kann sich der Gesetzgeber nicht beliebig der Fiktion bedienen. Der Bund kann nicht kraft seiner konkurrierenden Gesetzgebungskompetenz für das Arbeitsrecht nach Belieben einen Tatbestand, der durch Rundfunkrecht zu regeln ist, für den Be-

reich des Arbeitsrechts umdeuten. Die dem Rundfunkrecht vom Bundesgesetzgeber entlehnten Begriffe kann er nicht mit einem beliebigen Inhalt füllen. Die darin enthaltenen objektiven Kriterien setzen seiner Gesetzgebungskompetenz unüberschreitbare Schranken (vgl. Mehrwertsteuerurteil vom 27. Juli 1971, BVerfGE 31, 314 f.).

Von diesen verfassungsrechtlichen Bedenken abgesehen muß befürchtet werden, daß die Regelung zu einer sozialen Schlechterstellung eines erheblichen

Teiles der freien Mitarbeiter führen würde. Angesichts der nur noch begrenzt möglichen Einnahmesteigerungen der Rundfunkanstalten wären diese gezwungen, Aufträge an einen wesentlich eingeschränkteren Personenkreis zu erteilen.

Der Bundesrat begrüßt das Bestreben, die soziale Stellung der freien Mitarbeiter der Rundfunkanstalten zu verbessern. Dies sollte jedoch nicht unter Preisgabe fundamentaler rundfunkpolitischer und rundfunkrechtlicher Grundsätze geschehen.